

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 5. November 2018

Botschaft zur Schaffung einer Stelle Beratung heilpädagogischer Religionsunterricht

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag zur Schaffung einer kleinen Stelle im Umfang von 15 Stellenprozenten, um neu eine Person als Berater/in für den heilpädagogischen Religionsunterricht anstellen zu können.

1 Integrierte Sonderschulung (IS)

Rund 3 % der Schülerinnen und Schülern weisen aufgrund ihrer Beeinträchtigung(en) einen «besonderen Bildungsbedarf» aus. Das Spektrum der Gründe ist breit: körperliche und geistige Behinderungen, Beeinträchtigungen der Sinnesorgane, Besonderheiten im Sozialverhalten oder in der Entwicklung, Beeinträchtigungen der Lern- oder Sprachfähigkeit.

Erschwert oder verunmöglicht die Beeinträchtigung, dass diese Schülerinnen und Schüler gleich wie die anderen Kinder unterrichtet werden, so spricht die Schule Massnahmen der Sonderschulung zu. Während traditionell als Massnahme vor allem die Schulung in einer separaten Sonderschuleinrichtung im Vordergrund stand, wird in jüngerer Zeit besonders die «integrierte Sonderschulung» (IS) als geeignetere Massnahme betrachtet. Bei der IS erfolgt die Schulung in einer Regelklasse der Volksschule, aber begleitet von individuellen Stützmassnahmen. Mit heilpädagogischer Kompetenz unterstützt wird nicht nur das betreffende Kind, sondern auch die Lehrperson.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) verpflichtet die Kantone: «Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule» (Art. 20 Abs. 2 BehiG). Zur Umsetzung dieser Vorgabe haben die Kantone die Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) abgeschlossen.

Die Integrationspolitik hat zur Folge, dass immer mehr Schüler/innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen integriert geschult werden. Dies stellt die Lehrpersonen, die üblicherweise nicht über heilpädagogisches Knowhow verfügen, vor neue Herausforderungen.

2 Heilpädagogischer Religionsunterricht (HRU)

Für den Religionsunterricht wird im Rahmen von ForModula ein eigenes Ausbildungsmodul «heilpädagogischer Religionsunterricht» (HRU) angeboten, das in Zürich durchgeführt wird. Es ist auf Religionslehrpersonen ausgerichtet, die in separaten Sonderschuleinrichtungen unterrichten. Für die Katechetinnen und Katecheten, die in den Regelklassen unterrichten und nur gelegentlich integrierte Sonderschülerinnen und -schüler ihren Klassen haben, würde der Besuch dieses Wahlmoduls einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Eine situative Beratung und Begleitung durch eine heilpädagogisch geschulte Person ist für diese «normalen» Katechetinnen und Katecheten aber von Vorteil, um sich nicht überfordert und alleingelassen zu fühlen. Die bestehenden Mitarbeitenden der Fachstelle Katechese/Religionspädagogik können diese Beratung und Begleitung aber mangels heilpädagogischer Kompetenzen nicht leisten. Die Fachstelle soll deshalb mit einer entsprechenden Fachperson ergänzt werden.

Die katholische Seite hat sich in den letzten Jahren – zugegebenermassen – stark auf die evangelische Kirche abgestützt. Bis Sommer 2018 hat Frau Margit Schaltegger den Bereich HRU im Auftrag der Evangelischen Landeskirche Thurgau ohne feste Anstellung, aber mit sehr viel Engagement bearbeitet. In ihrer Nachfolge wurde eine 10 %-Stelle geschaffen, die von Pfr. Hansruedi Vetsch (Frauenfeld) übernommen wurde. Die Stelle scheint sich zu bewähren, ist aber aufgrund erster Erfahrungen eher knapp dotiert. Eine weitere Mitbesorgung der katholischen Seite ist nicht angemessen.

Im Wissen darum, dass die integrierte Sonderschulung zugenommen hat, möchte der Katholische Kirchenrat nun mit dem Evangelischen gleichziehen und eine neue Stelle «Beratung heilpädagogischer Religionsunterricht» schaffen. Als Aufgaben sind vorgesehen:

- Beratung von Katechet(inn)en betreffend Massnahmen der Sonderschulung
- Beratung von Katechet(inn)en und Seelsorgenden betreffend Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in die pfarreiliche Sakramentenvorbereitung
- Koordination und Vernetzung von HRU-ausgebildeten Katechet(inn)en an Sonderschulen
- Organisation von ökumenischen Weiterbildungen im Themenbereich HRU
- Vernetzung mit der evangelischen Kirche und mit der (kath.) Arbeitsgemeinschaft für religiöse Bildung und Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung in der Deutschschweiz

Die Lohnkosten der Stelle werden einschliesslich des Arbeitgeberanteils auf rund CHF 15'000 veranschlagt (abhängig von der Qualifikation und der Erfahrung).

3 Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, gestützt auf § 21 Ziff. 9 des Kirchenorganisationsgesetzes (RB 188.21) folgenden Beschluss zu treffen:

Der Fachstelle Katechese/Religionspädagogik wird in Ergänzung ihres Auftrags gemäss § 17 der Verordnung der Katholischen Synode über den Religionsunterricht an der Volksschule (RB 188.28) neu die Aufgabe «Beratung im Bereich heilpädagogischer Religionsunterricht» übertragen. Zur Erfüllung des Auftrags erhält sie eine separate Stelle im Umfang von 15 Stellenprozenten.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Cyrell Bischof

Urs Brosi